

M a i n z, Sanktionsrichtlinien der Staatsanwaltschaft, 8.1.10

In Mainz wird bei einer Rückforderung bis 3000 € praktisch immer nach § 153 a StPO eingestellt, bei einer Rückforderung bis 5000 € im Einzelfall auch.

Bei einer Rückforderung von 5000 € bis 7000 € beantragt die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von ca. 50 Tagessätzen, bei einer solchen von 7000 € bis 10.000 € eine Geldstrafe von 70 bis 90 Tagessätzen.

Bei einer Rückforderung von mehr als 10.000 € wird Anklage erhoben.

Aachen, den 8.1.10

Dr. Groß
Rechtsanwalt